

INTEGRATIONSARBEIT MIT GEFLÜCHTETEN

PRAXISLEITFADEN



Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.





INHALT

Aufenthaltsstatus von Geflüchteten	4
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)	5
Residenzpflicht	6
Fahrten ins Ausland	7
Bildungs- und Teilhabepaket	8
Teilhabe an Angeboten der Sportvereine	9
Vereinsmitgliedschaft	11
Mitgliedsbeitragspflicht	11
Gemeinnützigkeit des Vereins	12
Versicherungsschutz	13
Schadensmeldung	15
Krankenversicherung	15
Ehrenamt und Freiwilligendienste im Verein	16
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Verein	17
Weiterführende Adressen und Links	18
Impressum	19



INTRO

In immer mehr Sportvereinen finden wir Menschen aus anderen Kulturkreisen unter den Teilnehmenden. Einige Sportvereine bemühen sich gezielt um neue Mitglieder aus der Zielgruppe der Geflüchteten/ Asylsuchenden.

In diesem Zusammenhang stellen sich für die Verantwortlichen in den Vereinen viele Fragen:

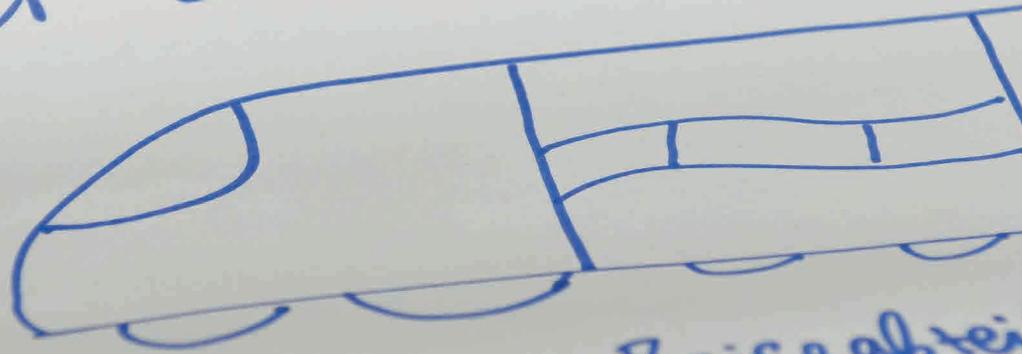
In welchem Rahmen können Geflüchtete an den sportlichen und außersportlichen Angeboten des Vereins teilnehmen?

Was ist dabei satzungs- oder gemeinnützigkeitsrechtlich zu beachten?

Und wie ist der Versicherungsschutz der Geflüchteten geregelt?

Auf den folgenden Seiten finden Sie Antworten zu den häufigsten Fragen zur Integrationsarbeit mit Geflüchteten im Sport.

Der Lebenszug



AUFENTHALTSSTATUS VON GEFLÜCHTETEN

In Deutschland wird bei Asylsuchenden zwischen **vier Schutzformen** unterschieden:

Asylberechtigung

Flüchtlingsschutz

subsidiärer Schutz

Abschiebeverbot

Asylsuchende, deren Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, erhalten eine sogenannte **Aufenthaltsgestattung**. In diesem Status kann es Einschränkungen (z.B. in der Bewegungsfreiheit oder dem Arbeitsmarktzugang) geben.

Asylsuchende, die unter eine der vier Schutzformen fallen, erhalten eine **befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis**, für die diese Einschränkungen grundsätzlich nicht mehr gelten.

Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber aus bestimmten Gründen nicht abgeschoben werden können, erhalten eine **Duldung**. Asylsuchende, deren Antrag abgelehnt wurde und bei denen keine Gründe vorliegen, die einer Abschiebung entgegenstehen, müssen in ihre Heimatländer zurückkehren.

Da der jeweilige Aufenthaltsstatus (Gestattung vs. Erlaubnis) Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit und Freizügigkeit hat, sollten die Verantwortlichen in den Vereinen den Status klären, wenn Geflüchtete im Verein beschäftigt werden oder an Fahrten des Vereins (z.B. zu Turnieren oder Ferienfreizeiten) teilnehmen. Allerdings hat der **Status keinen Einfluss darauf**, ob und in welchem Rahmen **geflüchtete Menschen an den Sportangeboten teilnehmen können**.



UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE (UMF)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge reisen ohne Eltern, d.h. ohne Erziehungsberechtigte, nach Deutschland ein. Sie werden vom jeweils zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und bekommen einen Vormund. Dieser ist dann gesetzlicher Vertreter der jeweiligen Person und unterschreibsbefugt. Der Vormund kann eine Person, ein Verein oder das Jugendamt selbst sein. Im Fall einer notwendigen Zustimmung des

Erziehungsberechtigten, z.B. bei

- einer Vereinsmitgliedschaft,**
- der Beantragung von Spielerpässen** oder
- der Teilnahme an Ausflügen**

kann sich der Verein an den entsprechenden Vormund wenden.

RESIDENZPFLICHT

Seit dem 1. Januar 2015 wurde die Residenzpflicht für Asylsuchende und geduldete Geflüchtete gelockert.

Sie gilt grundsätzlich für die ersten drei Monate nach Ankunft in Deutschland

und besagt, dass Asylsuchende den Bezirk der Ausländerbehörde nicht verlassen dürfen. Die Dauer kann auf bis zu sechs Monate verlängert werden und gilt für die gesamte Dauer der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Anschließend erlischt die Residenzpflicht und die Geflüchteten können sich im gesamten Bundesgebiet frei bewegen.

Eine freie Wohnsitzaufnahme ist allerdings nicht möglich. Auch anerkannte Geflüchtete

werden nach der Wohnsitzregelung einem Bundesland zugewiesen, in dem sie für drei Jahre ihren Wohnsitz nehmen müssen. Es gibt allerdings Ausnahmen, die von der Wohnsitzverpflichtung befreien (z.B. eine Ausbildung oder eine Arbeitsstelle an einem anderen Ort).

Für den Sport bedeutet dies, dass Geflüchtete **anschließend an Auswärtsspielen, Wettkämpfen und Ausflügen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland problemlos teilnehmen können.**



FAHRTEN INS AUSLAND

Bei Veranstaltungen im Ausland (z.B. Teilnahme an Turnieren oder Ferienfreizeiten) sollten

**die Einreisebestimmungen
des Ziellandes**

**sowie die Gewährleistung
der Wiedereinreise**

in die Bundesrepublik Deutschland beachtet werden. Bei geplanten Auslandsaufenthalten sollte in jedem Fall im Vorfeld **Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde** aufgenommen werden.





BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET

Kinder und Jugendliche, die selbst oder deren Eltern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, können

I Zuschüsse in Höhe von bis zu 15 € monatlich

für die Mitgliedschaft im Sportverein oder die Wahrnehmung von Sportangeboten erhalten. Die Betroffenen bzw. die Vereinsvertreter sollten sich mit der zuständigen Kommune in Verbindung setzen, da hier die Jobcenter nicht zuständig sind.



TEILHABE AN ANGEBOTEN DER SPORTVEREINE

Geflüchtete können unabhängig vom Aufenthaltsstatus jedes bestehende Angebot des Vereins nutzen,

z.B. am Training oder an einem Kurs teilnehmen.

Mitgliedsorganisationen des BLSV und ihre Vereine können auch spezielle Angebote schaffen, um sie mit **niedrigschwelligen Angeboten** gezielt anzusprechen. Dabei kommt es zunächst auch nicht darauf an, ob die Geflüchteten Mitglied des Vereins sind bzw. werden.



**ALLE MITGLIEDER SIND
GLEICH ZU BEHANDELN**

VEREINS - MITGLIEDSCHAFT

Ermöglicht die Satzung nur Vereinsmitgliedern die Teilnahme an den Sportangeboten, müssen auch die Geflüchteten Mitglied werden.

Gleiches gilt, wenn diese am Wettkampfbetrieb der Fachverbände teilnehmen möchten.

Bei der Meldung beim Fachverband wird nicht von anderen Mitgliedern des Vereins unterschieden und es fallen Verbandsabgaben an. Die Regularien der Fachverbände sehen gegebenenfalls eine Freigabeerklärung des jeweiligen Heimatverbandes vor. Diesbezüglich sollten Sie Ihren zuständigen Fachverband ansprechen.

MITGLIEDS- BEITRAGSPFLICHT

Nach einem Beschluss der Finanzminister der Länder vom 12.11.2015 ist die beitragsfreie Mitgliedschaft für Geflüchtete im Sportverein unschädlich für die Steuerbegünstigungen des Vereins und seiner Gemeinnützigkeit.

Im Vereinsrecht gilt dagegen der

Gleichbehandlungsgrundsatz:

Grundsätzlich sind alle Mitglieder gleich zu behandeln.

Ein reduzierter Mitgliedsbeitrag für Geflüchtete oder die Freistellung einer Gruppe von Menschen von der Beitragspflicht muss in der Vereinssatzung geregelt sein.

Ohne entsprechende Satzungsgrundlage könnte dem Verein satzungswidriges Handeln vorgeworfen werden, woraus sich ggf. Schadensersatzansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand ableiten ließen.



GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

Laut Schreiben des Bundesfinanzministeriums können Sportvereine ihre Mittel auch außerhalb des Sports für die Unterstützung der Flüchtlingsarbeit verwenden:

- Spenden sammeln und verwenden,**
- anderweitig eigene Mittel/Rücklagen verwenden und diese zur Unterstützung Geflüchteter an gemeinnützige Einrichtungen weiterleiten,**

ist für die Steuerbegünstigungen des Vereins unschädlich. Diese Regelung ist auf den Zeitraum bis 31.12.2021 befristet.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Alle Geflüchteten und Asylsuchenden, die an den Sportangeboten oder anderen Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen und deren Vereinen im BLSV teilnehmen (ohne dass sie Mitglieder des Vereins sind), sind über die **ARAG-Sportversicherung für Geflüchtete** versichert. Der Versicherungsschutz besteht

im Trainings- und Wettkampfbetrieb der Vereine,

bei der Teilnahme an geselligen oder sonstigen Veranstaltungen der Vereine sowie

bei ehrenamtlicher Arbeit im Verein oder bei gemeinnütziger Arbeit im Auftrag des Vereins.

Der Versicherungsschutz ist für die teilnehmenden Personen und Vereine kostenlos, sie müssen **nicht speziell bei der ARAG gemeldet werden**. Sie müssen nur wie gewohnt über die Bestandserhebung einmal im Jahr die Personen melden, die tatsächlich Mitglied in ihrem Verein sind. Sobald Geflüchtete reguläre Mitglieder des Vereins werden, sind sie wie alle anderen Mitglieder versichert.



A young girl with long, thick black braids is climbing a red wall. She is wearing a black and white striped long-sleeved shirt and a black climbing harness. Her hands are on a large red climbing hold. She is looking down and to the right. The wall is red and has several other climbing holds in green, yellow, and blue. A rope is attached to the wall, and a carabiner is visible. The girl's feet are also visible, wearing climbing shoes.

**MENSCHEN MIT
AUFENTHALTSERLAUBNIS
SIND KRANKENVERSICHERT**

SCHADENS- MELDUNG

Ein Schaden ist der ARAG anzuzeigen. Hierzu gibt es zwei Formulare zur Unfallschadens- und Haftpflichtschadensmeldung: Handelt es sich um einen Schaden im Rahmen der Sportversicherung für Geflüchtete, sollte auf den Bögen beim Feld *Mitglied seit* der Vermerk „**Geflüchteter**“ oder „**Asylsuchender**“ notiert werden.

Link zur Online-Schadensmeldung

<https://www.arag.de/service/kundenservice/schadensmeldung/vereine-und-verbaende/?lsbid=blsv>

KRANKEN- VERSICHERUNG

Menschen mit einer befristeten oder unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsgestattung sind

I grundsätzlich krankenversichert

oder haben Anspruch auf eine Gesundheitsversorgung nach dem AsylbLG. In Notfallsituationen, wird z.B. nach einem Trainingsunfall ein Rettungswagen gerufen, ist die **Kostenübernahme in jedem Fall gewährleistet**. Für Menschen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, gibt es jedoch in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts **Leistungseinschränkungen**, insbesondere für Rehabilitationsmaßnahmen. Die Gesundheitsversorgung wird nicht durch eine reguläre Krankenkasse, sondern über das Sozialamt abgewickelt, das Krankenscheine für Arztbesuche ausstellt.

EHRENAMT UND FREIWILLIGEN- DIENSTE IM VEREIN

Eine ehrenamtliche, d. h. unentgeltliche Mitarbeit ist im Verein jederzeit ohne behördliche Genehmigung möglich:

Für Geflüchtete, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, besteht die Möglichkeit, im Sportverein „**gemeinnützige, zusätzliche Arbeiten**“ zu verrichten. Im Umfang von **max. 100 Stunden pro Monat** dürfen Arbeiten übernommen werden, die ansonsten gar nicht, nicht im gleichen Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden. Die Voraussetzungen sind vorab von der Sozialbehörde zu prüfen. Die **Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,05 € je Stunde** wird vom Träger direkt ausgezahlt.

Geflüchtete können je nach Tätigkeit im Verein eine **pauschale Aufwandsentschädigung** im Rahmen des Übungslei-

terfreibetrages erhalten. Hierfür ist eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde nötig. Eine Vergütung im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages wird in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts allerdings auf die gewährten Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet. Danach bleiben die Beträge **bis 200 € monatlich anrechnungsfrei**. Eine anderweitige Entschädigung, z.B. durch Geschenke oder Gutscheine, ist dagegen immer möglich.

Freiwilligendienste im Sport stehen Geflüchteten ebenfalls offen. Diese können sich auch während ihres Asylverfahrens bewerben. Eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde ist entsprechend unbedingt erforderlich.

Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen **hängt die Arbeitserlaubnis vom jeweiligen Status der Person ab:**

Anerkannte Asylsuchende dürfen uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Die Genehmigung einer Beschäftigung kann sich aus dem Aufenthaltstitel oder einem Zusatzblatt ergeben.

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung unterliegen einigen Einschränkungen und dürfen beispielsweise keiner selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Im Zweifelsfall sollte in jedem Fall vorsorglich **Rücksprache mit der Ausländerbehörde** gehalten werden.

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGE BESCHÄFTIGUNG IM VEREIN



Gemeinsam Chancen schaffen.

WEITERFÜHRENDE ADRESSEN UND LINKS

Amnesty International

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.
Zinnowitzer Straße 8
10115 Berlin
info@amnesty.de
www.amnesty.de

ARAG-Sportversicherung

Beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
vsbmuenchen@arag-sport.de
www.arag-sport.de

Bayerischer Landes-Sportverband (BLSV) e.V.

Programm „Integration durch Sport“
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
integration@blsv.de
www.blsv.de/integration

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V.

Paulsenstraße 55-56
12163 Berlin
info@baff-zentren.org
www.baff-zentren.org

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
info@bamf.bund.de
www.bamf.de

Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.

Paulsenstraße 55-56
12163 Berlin
info@b-umf.de
www.b-umf.de

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) e.V.

Programm „Integration durch Sport“
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main
sui@dosb.de
www.integration-durch-sport.de

Die Beauftragte der Bundes- regierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

11012 Berlin
integrationsbeauftragte@bk.bund.de
www.integrationsbeauftragte.de

Freiwilligendienste im Sport

Bayerische Sportjugend im BLSV e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
bsj@blsv.de
www.bsj.org

Pro Asyl

Postfach 16 06 24
60069 Frankfurt am Main
proasyl@proasyl.de
www.proasyl.de

Integrationslotsen in Bayern

Übersichtskarte der Integrationslotsen
auf der Homepage des Bayerischen
Staatsministerium des Innern, für Sport
und Integration:
<https://www.stmi.bayern.de/mui/integrationspolitik/integrationslotsen>



INTEGRATION
DURCH SPORT

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bayerischer Landes-Sportverband
(BLSV) e.V.

Programm „Integration durch Sport“
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

integration@blsv.de
www.blsv.de/integration

Redaktion: Conny Baumann,
Katharina Kratzer, Laura Verweyen

Fotos: Katharina Tenberge Photography

Gestaltung: TELLIT!® www.tellit.de

Druck: distler Druck & Medien GmbH

2. Auflage: 2.000 Exemplare

Stand: Dezember 2020

Diese Arbeitshilfe entstand in Anlehnung an die Broschüre „Flüchtlinge im Sportverein – Wie soll ich mich verhalten?“ des Landessportbunds Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) von Februar 2017.

VIELFALT VERBINDEN



www.blsv.de/integration